

**Nutzungsordnung
für die außerschulische Nutzung
von Räumen in der Grundschule Borstel-Hohenraden**

vom 22.1.1999

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden stellt nach Maßgabe der folgenden Richtlinien nachstehende Räume in der Grundschule Borstel-Hohenraden für eine Benutzung außerhalb der Unterrichtszeiten zur Verfügung:

im Gemeindeteil:

1. drei ehemalige Mobilklassen

im Schulteil

1. den Werkraum
2. die Pausenhalle
3. die Schulküche
4. die Sanitärräume

Die Räume werden nicht für sportliche Zwecke freigegeben. Zugelassen sind nur Veranstaltungen, bei denen der teilnehmende Personenkreis hinreichend eingegrenzt werden kann.

§ 2 Vergabe der Räume

Die Vergabe der Räume im gemeindlichen Teil und die Festsetzung der Zeiten erfolgen durch die Gemeinde. Die Vergabe der Räume im schulischen Teil und die Festsetzung der Zeiten erfolgen durch die Schule. Es ist ein Belegungsplan aufzustellen. Wiederkehrende Veranstaltungen werden in einem Monatsbelegungsplan geregelt.

§ 3 Kreis der Benutzer

Als Benutzer kommen nur Vereine, Verbände oder Gruppen in Frage, die ihren Sitz in Borstel-Hohenraden haben.

Jeder Benutzer hat einen Verantwortlichen zu benennen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nur von montags bis freitags ab 16.00 Uhr und längstens bis 23.00 Uhr überlassen.

Während der festgesetzten Schulferien werden die Räume nicht vergeben.

§ 5 Hausrecht

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Bei groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist er berechtigt, einzelne Personen auszuschließen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann er mit Genehmigung des Bürgermeisters die Fortführung der Veranstaltung untersagen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten in den Räumen

Es wird vorausgesetzt, daß alle Benutzer zur Erhaltung und zweckdienlichen Nutzung der gemeindlichen Einrichtung beitragen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Ohne den jeweils Verantwortlichen ist das Betreten der Räumlichkeiten nicht gestattet. Für das Auf- und Abschließen ist der Hausmeister verantwortlich. Der Verantwortliche hat als erster die Einrichtung zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
2. Der Aufenthalt in den Räumen ist ohne Aufsicht des Verantwortlichen nicht erlaubt.
3. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis außerhalb der Räumlichkeiten benutzt werden.
4. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung wieder wegzuräumen. Tische und Stühle sind wieder an ihren alten Platz zu bringen. Fluchttüren dürfen nicht zugestellt werden.
5. Fahrräder dürfen in den Räumlichkeiten und im Eingangsbereich nicht abgestellt werden.
6. Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden. Die besonderen Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. vom jeweils Verantwortlichen bedient werden, wenn er eingewiesen wurde.
7. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
8. In allen Räumen gilt Rauchverbot. Der Genuß von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
9. Sobald Schäden oder Mängel an den Einrichtungen festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister zu melden. In schwerwiegenden Fällen ist außerdem der Bürgermeister zu unterrichten.
10. Nach Beendigung der Nutzung ist dafür zu sorgen, daß die Türen und Fenster geschlossen werden und das Licht in allen Räumen gelöscht wird.
11. Wasch- und Toilettenräume sind zu kontrollieren.

§ 7 Reinigung

Die benutzten Räume werden im Anschluß an die jeweilige Veranstaltung auf Kosten des Benutzers gereinigt.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder Besuchern aus der Benutzung der Einrichtung erwachsen. Ausgenommen ist die Haftung für den sicheren Zustand des Gebäudes.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind.

Die Gemeinde kann die Erlaubnis zur Benutzung von dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 9 Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien befindet der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Sie wurde von der Gemeindevertretung am 21.01.1999 beschlossen.

Borstel-Hohenraden, den 22.01.1999

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister
Ulrich Dehn